Stadt/Gemeinde	Landkreis

Information für neu Zugezogene zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

sind Sie in den letzten Wochen hierher zugezogen oder innerhalb der Stadt/Gemeinde oder innerhalb des Landkreises umgezogen; ist Ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?
Dann beachten Sie für **die Ausübung Ihres Wahlrechts zu den Kommunalwahlen** bitte folgende **Hinweise:**

Sie sind für die bevorstehenden Kommunalwahlen wahlberechtigt, wenn Sie die jeweiligen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die auf der Rückseite dargestellt sind.

a)

Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises bleiben Sie für die Wahl des Kreistags wahlberechtigt, wenn Sie die Hauptwohnung im Landkreis beibehalten.

Wenn Sie zwischen dem 15. April und dem 5. Mai 2019 von einer Stadt/Gemeinde in eine andere Stadt/Gemeinde desselben Landkreises umziehen oder Ihre Hauptwohnung dorthin verlegen, bleiben Sie für die Wahl des Kreistag wahlberechtigt. Auf Antrag können Sie in ein Wählerverzeichnis unserer Stadt/Gemeinde für die Kreistagswahl eingetragen werden und hier Ihr Wahlrecht ausüben. Sie müssen diesen Antrag schriftlich bis zum 5. Mai 2019 stellen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt – Wahlamt. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt zuziehen oder sich nach dem 5. Mai 2019 anmelden, bleiben Sie in Ihrer bisherigen Gemeinde (Fortzugsgemeinde) in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl eingetragen und können dort persönlich oder durch Briefwahl wählen.

b)

Bei einem Umzug innerhalb unserer Stadt/Gemeinde bleiben Sie für die Wahl des Gemeinderats wahlberechtigt, vorausgesetzt, Sie behalten hier die Hauptwohnung bei. Bei einem Umzug in einen Stadtteil/Ortsteil ohne Ortschaftsratswahl verlieren Sie das Wahlrecht für die Wahl des Ortschaftsrats. Bei einem Umzug bis zum 10 Mai 2019 in einen Stadtteil/Ortsteil mit Ortschaftsratswahl werden Sie automatisch in das Wählerverzeichnis in die Zuzugsortschaft eingetragen und können dort Ihr Wahlrecht ausüben. Bei Anmeldung nach dem 10. Mai 2019 erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts in der Zuzugsortschaft einen Wahlschein. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt – Wahlamt.

c)

Sollten Sie nach dem **26. Februar 2019** aus einer anderen Gemeinde bzw. aus einem anderen Landkreis zugezogen sein, sind Sie für die Wahl des Gemeinderats bzw. für die Wahl des Kreistags/für die Wahl des Ortschaftsrats nicht wahlberechtigt. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie bereits früher hier in der Gemeinde bzw. im Landkreis gewohnt haben, damals bereits wahlberechtigt waren und vor Ablauf von drei Jahren jetzt wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. In diesem Fall sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger/in in unserer Stadt/Gemeinde bzw. wahlberechtigter Kreiseinwohner und damit sofort wieder wahlberechtigt. Für den Ortschaftsrat gilt dies allerdings nur, wenn Sie am Wahltag außerdem in der betreffenden Ortschaft Ihre Hauptwohnung haben. Zu beachten ist, dass Sie in diesem Fall nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sondern rechtzeitig – spätestens bis zum **5. Mai 2019** – einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Bei einer Rückkehr nach dem 5. Mai 2019 erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts einen Wahlschein. Antragsvordrucke erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt – Wahlamt.

Für die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart gelten die Ausführungen zur Wahlberechtigung bei der Kreistagswahl entsprechend [1)].

Falls Sie bis zum **5. Mai 2019** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, nach den umseitig genannten Bestimmungen jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Wahlamt (Adresse siehe unten).

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein. Der Antrag dafür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt bzw. Sie können einen entsprechenden Wahlscheinantrag auch gesondert erhalten.

Die allgemeinen Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.

Ihr Wahlamt

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift	Sprechzeiten

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/022/4543/01 W. Kohlhammer GmbH (19020)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Am Sonntag, **26. Mai 2019**, wird in unserer Stadt/Gemeinde der Gemeinderat und in unserem Landkreis der Kreistag gewählt.
Außerdem wird in den Ortschaften unserer Stadt/Gemeinde der Ortschaftsrat gewählt.

Wahlberechtigt ist,
wer am Wahltag:

1. Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger/in),

2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,

3. *Wahl des Gemeinderats*
   seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung),

   Wahl des Kreistags
   seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt (Hauptwohnung),

   Wahl des Ortschaftsrats
   seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt und in der betreffenden Ortschaft die Hauptwohnung hat.

   Bürgerinnen und Bürger, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde/aus dem Landkreis das Wahlrecht verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr sofort wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen.

4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,

- wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Gleichzeitig findet die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart statt [1].
Unionsbürger/innen sind für die Wahl der Regionalversammlung nicht wahlberechtigt. Im Übrigen gelten die oben dargestellten Wahlvoraussetzungen entsprechend. Wahlgebiet ist bei dieser Wahl das Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart, das den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und den Rems-Murr-Kreis umfasst.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Die Stadt/Gemeinde macht spätestens am **2. Mai 2019** öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung, erhalten hat, wendet sich bitte an das zuständige Wahlamt.

1) Nur im Verbandsgebiet Region Stuttgart.